



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Gebäudemanagement

Vorlagen Nr.:
BV/3/0305

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	22.11.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.12.2021			

Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen ermächtigt den Landrat, den als Anlage beigefügten Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18. Dezember 2012 zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Vermögenseinwanderung gem. § 12 Abs.1 Landkreisneuordnungsgesetz M-V abzuschließen.

Stralsund, 4. November 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat am 1. Oktober 2018 die Zentralisierung der Stralsunder Standorte der Kreisverwaltung am Carl-Heydemann-Ring 67 in Stralsund beschlossen (KT 391-23/2018). Zudem soll zur Verbesserung der u.a. durch die Kreisgebietsreform entstandenen Berufsschulstruktur am Standort Lübecker Allee 4 in Stralsund ein Berufsschulcampus errichtet werden (KT 466-25/2018). Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund beabsichtigen zur Schaffung der notwendigen räumlichen Voraussetzungen, den Abschluss eines umfassenden Grundstückstauschvertrages mit Wertausgleich, der die Gremien demnächst gesondert durchlaufen wird.

Die im Rahmen der Kreisgebietsreform auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages (örV) auf den Landkreis übergegangenen Liegenschaften sind einerseits:

- Knieperdamm 3
- Marienstraße 1
- Zur Sternschanze 26 (Turnhalle RBB)
- Heinrich-Heine-Ring 125 (RBB)
- Arnold-Zweig-Straße 160 (RBB)

und andererseits benötigt der Landkreis Arrondierungsflächen der Hansestadt Stralsund zur Umsetzung der Vorhaben „Zentralisierung der Stralsunder Verwaltungsstandorte der Kreisverwaltung am Standort Carl-Heydemann-Ring 67“ und „Berufsschulcampus“ in der Lübecker Allee 4 in Stralsund.

Die ursprünglich im örV vereinbarte Frist von 10 Jahren endet am 31. Dezember 2021 und ist damit insbesondere für die Nutzungsaufgabe nicht mehr ausreichend. Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig, dass der Wiederankauf der Immobilien des Landkreises durch die Hansestadt Stralsund unter Anwendung der Regelungen des örV erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss des als Anlage beigefügten Änderungsvertrages notwendig.

Der Änderungsvertrag beinhaltet eine rückwirkende Verlängerung der Frist für die Nutzungsaufgabe durch den Landkreis auf 20 Jahre ab dem 1. Januar 2012 sowie der Frist zur schriftlichen Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Hansestadt Stralsund von zwei auf fünf Jahre. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, diese Fristen auszuschöpfen. Da die Vereinbarung der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Inneres und Europa unterliegt, wurde die deutliche Laufzeitverlängerung gewählt, um den Verwaltungsaufwand bei einer ggf. erneut erforderlichen Fristverlängerung zu vermeiden. Der Änderungsvertrag bedarf ferner der Zustimmung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Anlagen:

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und Hansestadt Stralsund
2. öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 18.12.2012

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		